

362 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (212 der Beilagen): Notenwechsel zwischen dem britischen Botschafter in Wien und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufhebung des Art. 40 des österreichisch-britischen Konsularvertrages vom 24. Juni 1960

Der gegenständliche Notenwechsel hat eine Aufhebung des Art. 40 des Konsularvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 24. Juni 1960 (BGBl. Nr. 19/1964) zum Gegenstand. Art. 40 Abs. 1 des österreichisch-britischen Konsularvertrages lautet:

„Entweicht ein Seemann in einem Hafen des Empfangsstaates von einem Schiff des Sendestaates, so haben die zuständigen Behörden des Gebietes auf Ersuchen des Konsuls bei der Ergreifung des Entwichenen soweit behilflich zu sein, als es mit den Rechtsvorschriften des Gebietes vereinbar ist.“

Abs. 2 enthält personelle Ausnahmen von Abs. 1.

Die Hilfeleistungspflicht der Behörden des Empfangsstaates besteht nur soweit, als sie mit dessen Rechtsvorschriften vereinbar ist; in Österreich steht einer solchen Hilfeleistung das Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutz der persönlichen Freiheit entgegen.

Nach Ansicht des Expertenkomitees des Europarates enthalten verschiedene Normen des britischen Merchant Shipping Act 1970 Aspekte von Zwangsarbeit und verstoßen gegen Art. 1 Z. 2 der Europäischen Sozialcharta (BGBl. Nr. 460/1969), wonach die Vertragsparteien verpflichtet sind, das Recht des Arbeitnehmers wirksam zu schützen, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen. Die Beseitigung dieser Normen ist jedoch erst möglich,

wenn darauf basierende internationale Verpflichtungen Großbritanniens nicht mehr bestehen, weshalb die Regierung des Vereinigten Königreiches die einvernehmliche Aufhebung des Art. 40 des österreichisch-britischen Konsularvertrages vorgeschlagen hat.

Der gegenständliche Staatsvertrag steht auf Gesetzesstufe, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Mai 1980 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatter für den Ausschuss fungierte Abgeordneter **Steinbauer**.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss hält in diesem Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter **Dr. Wiesinger** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Notenwechsel zwischen dem britischen Botschafter in Wien und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufhebung des Art. 40 des österreichisch-britischen Konsularvertrages vom 24. Juni 1960 (212 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 05 13

Dr. Wiesinger
Berichterstatter

Marsch
Obmann